



A - RUNDSCHREIBEN

Immatrikulationsordnung 1.4

veröffentlicht: 29.02.2008

Durchführungsbestimmungen zum Immatrikulations- und Rückmeldeverfahren von Doktorandinnen und Doktoranden

In Umsetzung des § 9 der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in der Fassung vom 19.12.2007 werden nachfolgende Festlegungen zur Immatrikulation von Doktorandinnen und Doktoranden getroffen:

Personenkreis:

1. Alle Doktoranden und Doktorandinnen, die sich an der OvGU auf eine Promotion vorbereiten und durch die Fakultät zur Promotion zugelassen sind, können auf Antrag als Promotionsstudierende eingeschrieben werden.
2. Stipendiaten und Stipendiatinnen, die eine Förderung nach dem Graduiertenförderungs-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt erhalten oder ein äquivalentes Promotionsstipendium eines anderen Drittmittelgebers erhalten, werden für die Dauer der Förderung obligatorisch eingeschrieben.
3. Studierende in einem Promotionsstudiengang werden für die Dauer der Regelstudienzeit des Studiengangs obligatorisch eingeschrieben.
4. Doktoranden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden nur dann auf Antrag eingeschrieben, wenn sie eine Gebühr von 500,-€ für jedes Semester gemäß § 111 (4) HSG-LSA zahlen.

Dauer der Einschreibung:

1. Doktoranden und Doktorandinnen können in der Regel für sechs Semester als Promotionsstudent eingeschrieben werden.
2. Eine Verlängerung der Einschreibung in begründeten Fällen kann schriftlich im Dezernat Studienangelegenheiten beantragt werden.
3. Die Gesamtdauer der Einschreibung darf 10 Semester nicht überschreiten.
4. Bei Beurlaubungen von Doktoranden und Doktorandinnen aus familiären Gründen in Anlehnung an § 13 (3) HSG-LSA finden die genehmigten Urlaubssemester keine Anrechnung auf die absolvierten Fachsemester.
5. Bei Beurlaubungen von Doktoranden und Doktorandinnen aus familiären Gründen in Anlehnung an § 13 (3) HSG-LSA finden die genehmigten Urlaubssemester keine Anrechnung auf die absolvierten Fachsemester.

Antragstellung:

1. Die zuständige Fakultät und der betreuende Hochschullehrer bestätigen den Doktorandenstatus vor der Erstimmatrikulation auf dem schriftlichen Antrag.
2. Der Fortbestand des Doktorandenstatus ist einmal im Semester vor der Rückmeldung durch den betreuenden Hochschullehrer zu bestätigen.

3. Die Verlängerung der Einschreibung über den Zeitraum von sechs Semestern erfolgt, wenn der Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin vor der Rückmeldung durch eine begründete Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers bestätigt wird.
4. Über Anträge auf eine Verlängerung der Einschreibung über 10 Semester hinaus entscheidet eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Prorektors für Studium und Lehre. Der Antrag ist zu begründen. Insbesondere sind Angaben zum Grund der Verzögerung des Promotionsvorhabens, zum Stand des Verfahrens und zum Termin des voraussichtlichen Abschlusses zu machen.

Wahlrecht:

1. Eingeschriebene Doktoranden nehmen ihr Wahlrecht bei Gremienwahlen grundsätzlich in der Statusgruppe der Studierenden wahr.
2. Die Möglichkeit für Doktoranden, die gleichzeitig Angehörige der Statusgruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden sind, den Wechsel in die Wählergruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zu beantragen, wird durch § 3 (3) der Wahlordnung der Universität gewährleistet.

Übergangsbestimmung:

Die Regelung nach § 9 der Immatrikulationsordnung vom 19.12.2007 treten erstmalig mit Beginn des Wintersemesters 2008/09 am 01.10.2008 in Kraft.

verantwortlich für die Ausfertigung: K 3

genehmigt:

Das A-Rundschreiben „Durchführungsbestimmungen zum Immatrikulations- und Rückmeldeverfahren von Doktoranden und Doktorandinnen“ vom 20.12.2007 tritt hiermit außer Kraft.